



Bundestierärztekammer e. V.

## Akademie für tierärztliche Fortbildung

### Organisatorische Hinweise/Anmeldebedingungen für ATF-Kurse

Um Ihnen die Anmeldung zu den Fortbildungen der ATF zu erleichtern und um unserer Geschäftsstelle zeitraubende Rückfragen zu ersparen, möchten wir Sie auf die folgenden Anmeldebedingungen und Hinweise aufmerksam machen. Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden. Vielen Dank!

**Anmeldungen:** Zur Teilnahme an ATF-Kursen sind gemäß ATF-Statuten nur Tierärzte/Tierärztinnen und Studenten/Studentinnen der Veterinärmedizin zugelassen. Bitte senden Sie Ihre Anmeldung **schriftlich** bis spätestens 14 Tage vor der Präsenz- bzw. bis spätestens eine Woche vor Ende einer E-Learning-Veranstaltung unter Angabe von Name und Vorname des Teilnehmers, Anschrift, Telefon (tagsüber), ggf. Fax und/oder E-Mail sowie Nennung des Kurses an: ATF, Französische Str. 53, 10117 Berlin, Fax (0 30) 2 01 43 38 90, E-Mail: atf@btkberlin.de. Gerne können Sie auch unser Anmeldeformular verwenden, das Sie auf unserer Homepage (<http://bundestieraerztekammer.de/downloads/atf/0Anmeldeform-ATF13.pdf>) oder auf Anforderung erhalten. Spätere Anmeldungen sind nur nach telefonischer Rücksprache möglich (Tel. 0 30/2 01 43 38 0).

**Bezahlung:** Mit Verrechnungsscheck oder Überweisung an die ATF, Deutsche Apotheker- und Ärztebank, BLZ 300 606 01, Konto-Nr. 0 201 840 479, IBAN: DE59 3006 0601 0201 8404 79, BIC (SWIFT-Code): DAAEDED; unter Angabe von:  
- Name und Vorname des Teilnehmers, Datum und Ort der Veranstaltung und Titel des Kurses oder  
- Name und Vorname des Teilnehmers und der Rechnungsnummer.

Sollten Sie erst nach Erhalt der Rechnung und nicht zeitgleich mit Ihrer Anmeldung die Bezahlung vornehmen, haben Sie bitte Verständnis, dass wir Ihren Teilnehmerplatz nach Ablauf der jeweils angegebenen Zahlungsfrist ohne weitere Ankündigung bei Bedarf weiter vergeben. Sie erhalten Ihre Anmeldebestätigung / Rechnung, Wegbeschreibung und Programm baldmöglichst, spätestens jedoch 14 Tage vor Kursbeginn zugeschiedt. Anmeldungen sind erst **nach Zahlungseingang verbindlich**. Bei Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Plätze nach Reihenfolge der Zahlungseingänge vergeben. Sollte kein Platz mehr verfügbar sein, geben wir Ihnen umgehend Bescheid und nehmen Sie auf Wunsch in die Warteliste auf. Gerne bestätigen wir Ihnen vor Versand der o. g. Unterlagen auf **telefonische** Anfrage auch Anmeldung und Zahlungseingang.

**Stornogebühren/Umbuchungsgebühren:** Bei einer **schriftlichen** Absage bis 14 Tage vor Kursbeginn erstatten wir Ihnen die Kursgebühr abzüglich 25 EUR Bearbeitungsgebühr, bei schriftlicher Absage 13 bis 7 Tage vor Kursbeginn abzüglich 25 % der Kursgebühr (mindestens 25 EUR). Wir bitten um Ihr Verständnis, dass danach keine Erstattung mehr möglich ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Absage bei der ATF. Selbstverständlich können Sie der Geschäftsstelle eine Vertreterin/einen Vertreter mitteilen (bei einigen Veranstaltungen bitte Teilnahmevoraussetzungen beachten). Dafür sowie bei allen anderen Umbuchungen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR.

**Ermäßigungen:** Wenn Sie die **ermäßigten Teilnahmegebühren** in Anspruch nehmen möchten, reichen Sie bitte unbedingt bis **spätestens 14 Tage vor Beginn** der Veranstaltung die entsprechenden Bescheinigungen ein. Eine nachträgliche Erstattung wegen nicht rechtzeitig eingereicherter Bescheinigungen ist leider nicht möglich. Mögliche Ermäßigungen variieren je nach Kurs. Bitte beachten Sie dafür die Angaben in den einzelnen Programmen sowie die folgenden Voraussetzungen:

**ATF-Mitglieder:** keine Nachweise, sind bekannt; **Mitglieder anderer Organisationen (z. B. DVG):** Kopie des gültigen Mitgliedsausweises; **Studierende der Veterinärmedizin:** Kopie der Immatrikulationsbescheinigung Veterinärmedizin oder des Studienausweises Veterinärmedizin mit Angabe des Semesters; **arbeitslose Tierärzte/ Tierärztinnen:** Kopie des Bescheids der Agentur für Arbeit über den Status „arbeitslos“ oder „arbeitsuchend“ (nicht älter als einen Monat zum Veranstaltungstermin); **Tierärzte/Tierärztinnen in Elternzeit:** Kopie des Bescheides über den Bezug von Elterngeld (zum Zeitpunkt der Veranstaltung) oder Kopie des Bescheides des Arbeitgebers über Elternzeit in Kombination mit der Geburtsurkunde des Kindes; Ermäßigungen werden in diesem Fall bis Ende des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt (zum Zeitpunkt der Veranstaltung).

**Programmänderungen:** Die ATF behält sich ausdrücklich eine Absage der Kurse vor, falls bis zwei Wochen vor der Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen. In diesem Fall wird den Kursteilnehmern bei bereits erfolgter Zahlung die volle Kursgebühr erstattet. Änderungen im Programmablauf sowie der Ausfall/Austausche einzelner Referenten bleiben vorbehalten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einzelner Programmpunkte besteht nicht. Die ATF haftet in keinem Fall für eventuell angefallene Kosten und Aufwendungen der Kursteilnehmer.

**Haftung:** Die Haftung beschränkt sich gegenüber den Teilnehmern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**Teilnahmebescheinigung:** Ihre Teilnahmebescheinigung mit Angabe der ATF-Stunden sowie ggf. in der Teilnahmegebühr enthaltene Seminarunterlagen erhalten Sie vor Ort im Tagungsbüro.

**Nicht-Präsenz- und betriebswirtschaftliche Fortbildung:** Gemäß Musterberufsordnung der BTK (§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung) ist jede/r den Beruf ausübende Tierarzt/Tierärztin zur Fortbildung verpflichtet (mindestens 20 Stunden/Jahr). Betriebswirtschaftliche Fortbildung und Nichtpräsenz-Fortbildung (z. B. E-Learning) können jeweils mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer nach der aktuell gültigen Berufs- und ggf. Weiterbildungsordnung.

**Sonstiges:** Das Mitbringen von Tieren in die Tagungsräumlichkeiten ist nicht gestattet! Bitte benutzen Sie aus Höflichkeit gegenüber den Referenten Ihr Handy nicht während der Vorträge und Demonstrationen. Danke!

# Statuten

## der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer e. V. vom 19. September 2014.

### Auszüge:

#### § 10 Anerkennung von Fortbildungsangeboten anderer Fortbildungsträger

---

(2) Andere Fortbildungsträger, deren Fortbildungsangebote von der ATF anerkannt werden sollen, haben dieses unter Vorlage des Tagungsprogramms bei der Geschäftsstelle der ATF zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) sich die Fortbildung an Tierärztinnen und Tierärzte richtet, in Ausnahmefällen zusätzlich auch an Angehörige anderer Berufe mit akademischer Ausbildung oder Partner des tierärztlichen Berufes (z. B. Hufschmiede, Landwirte),
- b) der Inhalt der Fortbildung der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung oder kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Praxisführung dient,
- c) die Referenten eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff aufweisen,
- d) der Veranstalter aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bietet, dass die Organisation und Durchführung der Fortbildung ohne Mängel erfolgt,
- e) die Fortbildung für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich ist und
- f) die Inhalte der Fortbildung unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter sind. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.

(3) Im In- und Ausland stattfindende fachbezogene Kongresse, Symposien und Seminare, die von wissenschaftlichen Gesellschaften durchgeführt werden, können auf Antrag des Teilnehmers auf die Pflichtfortbildungszeit nach § 11 angerechnet werden, soweit Art und Umfang der Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung und das Programm belegt werden können.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungen, die von der Bildungskommission der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) oder der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) gemäß der geltenden Richtlinien (GST: R-BPBO; ÖTK: Bildungsordnung) als Fortbildung für Tierärztinnen und Tierärzte zum Nachweis der Fortbildungspflicht anerkannt wurden, kann gemäß Umrechnungsschlüssel (GST: ein Bildungspunkt entspricht drei ATF-Stunden; ÖTK: ein Bildungspunkt entspricht einer ATF-Stunde) ohne Antrag auf die Pflichtfortbildungszeit nach § 11 angerechnet werden, soweit Art und Umfang der Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung und das Programm belegt werden können.

#### § 11 Pflichtfortbildungszeit

(1) Die Pflichtfortbildungszeit für ordentliche Mitglieder der ATF beträgt 40 Stunden im Jahr, wobei Über- und Unterschreitungen innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden können.

(2) Das ATF-Mitglied ist für die Erfüllung der Fortbildungspflicht selbst verantwortlich.

(3) Die Einladung zu den von der ATF anerkannten Fortbildungsangeboten muss Angaben über die anrechenbaren Stunden enthalten.

(4) Mitglieder der ATF, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet oder ihre Berufsausübung aufgegeben haben, sind an eine Pflichtfortbildungszeit nach Abs. 1 nicht gebunden.

#### § 12 Fortbildungsnachweis

Zum Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsangeboten der ATF und an den von der ATF anerkannten Angeboten anderer Fortbildungsträger ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt nach Kontrolle der Teilnahme durch den Fortbildungsträger.

#### § 13 Jahresbeitrag und Gebühren

(1) Der Jahresbeitrag ist über die Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V. zu entrichten und am 15. Februar fällig.

(2) Mitglieder der ATF können nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beitragsfreiheit beantragen. Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Berufsausübung aufgeben, können auf Antrag vom Jahresbeitrag befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.